

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(4) Virtuelle Dauerbrenner

1. Videokonferenzen und kein Ende

Durch das „Corona-Gesetz“ und dessen Verlängerung durch Gesetz vom 22.10.2020 bis zum 31.12.2021 wurde die „elektronische Kommunikation“ auch bei Vereinen und Verbänden eine gesetzliche Selbstverständlichkeit. In der Praxis erleben wir ein Wechselbad der Gefühle: Virtuelle Versammlungen werden zum Teil mit zu großen Erwartungen überfrachtet: Vorstandsmitglieder erwarten eine straffere Versammlungsleitung und eine konzentriertere Entscheidungsfindung und schränken die Teilnehmerrechte ein. Teilnehmer wiederum erwarten, daß alles so funktioniert wie in Präsenzveranstaltungen, bei denen teilweise der Tagesordnungspunkt Verschiedenes den Großteil der zur Verfügung stehenden Zeit ausmachte. Und lassen im chat Dampf ab, erwarten sofortige Antworten und teilweise, daß ihre Fragen in das Protokoll aufgenommen werden.

2. Konkretisierungen?

Der Gesetzgeber hat kurz vor dem Jahreswechsel Konkretisierungen zum CoronaG nachgeschoben und Klarstellungen angebracht, die nie ernsthaft diskutiert worden waren: Ja (natürlich) dürfen Versammlungen aller Art rein virtuell durchgeführt werden. Der Versammlungsort entfällt damit. Unnötigerweise wurde noch „klargestellt“, d.h. zur Verwirrung beigetragen, daß in 2020 keine rechtliche Pflicht bestand, Jahreshauptversammlungen durchzuführen. Ein Großteil der Praktiker sieht dies wohl anders, da das CoronaG eine Erleichterung darstellen sollte und es weder für kleine noch für mittelgroße oder große Vereine unzumutbar war, eine Versammlung durchzuführen. Zu hoffen ist nur, daß durch die Nicht-Durchführung keine Schäden entstanden sind. Oder soll der Hinweis des Gesetzgebers eine Art Haftungsfreistellung sein?

3. Neues und Liegegebliebenes

Zulässig oder nicht: Wer seine Versammlung verschoben hat, hat mindestens keine Vorstandsentslastung und auch keinen beschlossenen Jahresabschluß oder Haushaltsplan. Selbst wenn dies keine Konsequenzen rechtlicher Art haben sollte steht den Mitgliedern im Jahr 2021 dann eine doppelte Menge von Informationen aus 2019 und 2020 ins Haus. Teilweise veraltet und angesichts künftiger Herausforderungen auch wenig interessant, vor allem für viele Mitglieder wenig relevant und wenig motivierend.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die vorläufige Planung für webinare in den ersten Monaten diesen Jahres steht bereits und wird in der Planung weiter verfeinert. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **28.01.2021** um 10:00 Uhr findet die erste Veranstaltung zum Thema **Virtuelle Versammlungen 2021** statt (kostenfrei); ein **workshop** zur **Erarbeitung der Einladung, Hinweisen zum Ablauf und Vorbereitung der Protokollierung von virtuellen Versammlungen** folgt am **06.02.2021** ab 09:00 Uhr (3 Stunden, 49,90 EUR/Verein).

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Vereinsrecht lebt von und durch Informationen und deren Austausch – von Mitgliedern an den Vorstand und umgekehrt. In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <26.01.2021>